

VI.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 18. Mai 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnet, um Sie zur Berathung über nachbenannte Gegenstände zu veranlassen, und um ihr zugleich zu mehreren von ihr ausgesetzten Erklärungen die Gelegenheit zu eröffnen.

I. Bundes-Contingent.

Der Senat hat im letzten Convente seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß es, um unser Militairwesen in jeder Hinsicht gehörig zu ordnen, nothwendig sei, das bisher befolgte Werb-System zu verlassen und statt dessen die bei uns in ihren wesentlichen Grundlagen längst vereinbarten Wehrpflichtigkeits-Anordnungen zur Ausführung zu bringen, weil alle bisherige Versuche, mit Werbung auszureichen, sich nicht bewährt haben.

Weder für den inneren Dienst zur Erhaltung von Ruhe und guter Ordnung, noch für eine genügende Erfüllung der gegen den Deutschen Bund und unsere nächsten Bundesgenossen übernommenen Verpflichtungen, wird dadurch auf eine dem Wohl unseres Staates und seiner politischen Stellung entsprechende Weise eine genügende Gewähr geleistet. Die Erfahrung einer Reihe von Jahren seit der Wiederherstellung unserer Verfassung hat es gelehrt, und die letzten Jahre, wo man aus Rücksicht auf

die sich äussernden Wünsche, annoch von der Anwendung der Wehrpflichtigkeit abzustehen, nochmals einen Versuch gemacht hat, durch andere Einrichtungen auszureichen, haben diese Erfahrung in vollem Maasse bestätigt. Denn es zeigt sich immer unthunlicher, die Reihen durch Werbung vollständig zu erhalten.

Wenn sich demohngeachtet jetzt noch bei vielen Angehörigen unseres Freistaats eine große Abneigung gegen eine Einrichtung kund giebt, die allenthalben in den Staaten unseres gemeinsamen Vaterlandes besteht, und diese Abneigung ihm in einer kürzlich eingereichten Vorstellung vorgetragen ist, so kann Er sich doch aus den bereits der Ehrliebenden Bürgerschaft mitgetheilten Gründen in seiner gewissenhaften Uezeugung nicht irre machen lassen, daß die unerläßliche Fürsorge für unsere Staatswohlfahrt diese Maafregel gebietet, welche übrigens, mit Mäßigkeit und Umsicht gehandhabt, manche Erleichterungen zulassen dürfte, die das aus einer Erinnerung an die Formen einer drückenden Gewaltherrschaft noch herrührende Vorurtheil in wenigen Jahren verschwinden lassen werden.

Der Senat, indem Er daher die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, die von ihr ausgesetzte Erklärung auf seine im letzten Convente gemachten Anträge heute abzugeben, zweifelt nicht, daß auch Sie sich von der Nothwendigkeit der von ihm beantragten Abänderungen überzeugen und seinen sich darauf beziehenden Vorschlägen beistimmen werde.

II. Bau der großen Weserbrücke.

Der Senat hält zwar diese Angelegenheit durch die Bemühungen der gemeinschaftlichen Deputation, welche dafür niedergesetzt gewesen ist, hinreichend vorbereitet, um nach Anleitung des im Convente vom 16. März d. J. mitgetheilten Berichts derselben einen Entschluß über den Bauplan fassen zu können, und würde es mindestens dem bisher in ähnlichen Fällen beobachteten Verfahren gemäßer geachtet haben, wenn die berichtende Deputation wieder damit beauftragt würde.

Vor allen Dingen erscheint es ihm aber dringlich, daß die Sache bald ihre Erledigung finde und kann Er es sich deshalb gefallen lassen, daß die Finanz-Deputation sich noch weiter darüber berathe und ihre aus einer solchen nochmaligen Prüfung der Sache geschöpfte Ansicht in einem zu erstattenden Berichte mittheile. Doch erachtet Er es angemessen, lediglich deren eigener Beurtheilung zu überlassen, ob sie noch anderweitige Sachverständige zuzuziehen nöthig findet oder nicht, wobei Er wünscht, daß sie sich nicht ohne überwiegende Gründe dazu entschließen möge, weil neue für die ganze Angelegenheit nicht unnachtheilige Zögerungen dadurch veranlaßt werden dürften.

In den Bau einer Nothbrücke kann der Senat jedoch noch zur Zeit nicht willigen, so lange noch nicht einmal über die Weise, wie die neue Brücke selbst gebaut werden soll, ein Beschluß gefaßt ist. Denn, wenn es ohnehin bedenklich scheint, den freien Abfluß des Wassers und Eises durch eine zweite, so wenig von der ersten entfernten Brücke während des Winters zu hindern, außerdem auch die Benützung dieser

dieser Nothbrücke und ihrer Zugänge für den Verkehr sehr lästig sein wird, so empfiehlt es sich gewiß nicht, diese Unzuträglichkeiten eher noch eintreten zu lassen, als man über den Hauptbauplan überall zu einer Vereinbarung und dadurch zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß es unvermeidlich sei, die Anlage der Nothbrücke schon im Herbst vorher vorzunehmen.

Bis zu einer solchen Vereinbarung muß endlich der Senat auch seine Erklärung wegen der andern Nebenpuncte aussetzen.

III. Weggelds-Erheber.

Es haben die Weggelds-Erheber an den vier Barrieren, an welchen die Erhebung nicht verpachtet ist, um eine Zulage zu ihrem Gehalte gebeten, weil sie mit dem Salaire von 140 Rthlr., welches sie neben freier Wohnung und der Benützung eines kleinen Gartens genießen, zum Unterhalte ihrer Familien nicht ausreichen, indem sie vom frühesten Morgen bis am spätesten Abend auf ihren Posten sein müßten und deshalb nichts nebenher erwerben könnten.

Der Senat würde es nicht unangemessen achten, diesen Officianten eine mäßige Zulage zu bewilligen; allein den von der Wegbau-Deputation eingezogenen Erkundigungen zufolge, dürfte es zugleich für das Interesse der Staatscasse zuträglicher sein, wenn denselben das bisherige Gehalt für die Summe, die bei jeder Variere nach einem Durchschnitte von einer Reihe Jahren erhoben zu werden pflegt, belassen, und für das darüber hinaus Erhobene eine mäßige Remise zugestanden würde, indem dadurch der thätige und aufmerksame Erheber eine Belohnung seines Fleißes erhalten würde, der minder fleißige aber sich es selbst beizumessen hätte, daß er den nehmlichen Vortheil nicht erlangte.

Der Senat giebt daher anheim, eine Einrichtung dieser Art zu treffen und der Finanz-Deputation aufzutragen, die näheren Modalitäten zu berathen und darüber zu berichten.

IV. Fährre von der Schlachte nach der Neustadt.

Der dieses Gegenstandes halber von der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente abgegebenen Erklärung stimmt der Senat bei, und beauftragt die Finanz-Deputation mit der Ausführung.

V. Niedere Schulen.

Schließlich theilt der Senat einen ihm von der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der niederen Schulen eingereichten Bericht, die Ueberlassung eines dem Staate gehörenden Grundstücks betreffend, der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mit, und wünscht ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten. Anlage A.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die löbliche Bürgerschaft erklärt sich, der geschehenen Aufforderung zufolge, dahin:

Zu I.:

Bundes-Contingent,

hält Sie diesen Gegenstand für zu wichtig und mit so manchen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in Beziehung stehend, als daß Sie es bereits für heute über sich gewinnen könnte, auf eine desfallsige nähere Erörterung, die einer umsichtigen Erwägung bedarf, einzugehen, daher Sie sich ihre Erklärung bis zu einem anderweitigen Convent vorbehält.

Zu II.:

Bau der großen Weserbrücke.

Den Beitritt des Senats, diesen Gegenstand zu einer nochmaligen Prüfung an die Finanz-Deputation zu verweisen, hat Sie gern vernommen.

Wegen Zuziehung Sachverständiger, auch des Auslandes, bezieht Sie sich auf das desfalls von ihr am 27. April S. 171 Empfohlene, wünscht, daß die desfalls benötigten Kosten nicht gescheuet werden mögen, indem Sie desfalls ihrer Seits der Finanz-Deputation keine Beschränkung auflegen, die bald thunlichste Beeilung des abzugebenden Berichts und Gutachtens anbei empfohlen haben will.

Den bereits im bevorstehenden Herbst anzufangenden Bau einer Nothbrücke hält Sie für unerläßlich, da die Kosten einer sonst vorzunehmenden hinlänglichen Reparatur der großen Weserbrücke, deren Nothwendigkeit der Senat am 19. Mai v. J. anerkannt hat, wahrscheinlich eben so viel, wie die Kosten der Nothbrücke erfordern dürften.

Zu III.:

Weggelds-Erheber.

Ueber das desfalls Vorgetragene setzt Sie ihre Erklärung annoch aus.

Zu IV.:

Fähre von der Schlachte nach der Neustadt,

ist nunmehr ein Einverständniß vorhanden.

Zu V.:

Niedere Schulen,

wünscht Sie, daß der Staat sein bisheriges Eigenthum am Dobben nach der Stadtseite hin behalten möge; statt einer angeregten Umtauschung bewilligt Sie ihrer Seits eine

eine Verwendung von 500 bis 600 Rthlr. zum Ankauf einer dem Zweck angemessenen Hausstätte, und will die berichtende Deputation zu deren Verwendung ermächtigt haben.

VI. Zum Budget für 1838

erwidert Sie auf des Senats Erklärung im letzten Convent annoch das Folgende:

Dasjenige, was Sie im Budget näher detaillirt zu sehen gewünscht, ist blos eine Maaßregel guter Ordnung, daher Sie ihren Antrag nicht zurücknehmen kann, und ihre Mitglieder bei den verschiedenen Departements ersucht, bei Aufmachung künftiger Special-Budgets dieses Begehrte nicht zu übersehen.

Ordentliche Einnahmen.

Zu Cap. I. N^o 16 und 17. Stahlhof und Ostersche Haus.

Mit Bezug auf ihre Erklärung vom 14. Juni v. J. wünscht Sie bei etwa fernerer Weigerung des Senats, ihrem Begehren zu willfahren, von selbigem zu vernehmen, auf welchen besonderen Grund gestützt, derselbe wegen eines im Auslande belegenen Staatsseigenthums mit den auswärtigen Interessenten einseitig Bestimmungen, ohne davon der Bürgerschaft vor dem Abschluß Kunde zu geben, sich aneignen, oder seinen Mitinteressenten überlassen zu dürfen vermeine, dem zu widersprechen Sie sich berechtigt findet, daher Mittheilungen und Berathungen mit der Finanz-Deputation wiederholt beantragt.

Zu N^o 18: Apotheken,

behält Sie sich ihre desfallsige Zuständigkeiten bis zu einer ihr gelegenen Zeit hiemit ausdrücklich bevor.

Zu N^o 22: Jagden, so wie zu N^o 23: Bremerhaven, erwartet Sie die Genügung des Beantragten.

Cap. VI. N^o 6 und 7: Sporteln und Geldstrafen,

hält Sie dafür, daß Geldleistungen, welche die Polizei-Behörde für temporäre Begünstigungen, oder gewisse, allerdings zulässige und nicht zu erschwerende Concessionen, unter welchem Gewand es auch sein möchte, Geschenke oder Gaben u. s. w., dem Nachsuchenden abfordert und abnimmt, zur Kategorie von Sporteln gehören, die Polizei-Behörde so wenig wie das Amt aber für sich befugt ist, über die Verwendung dieser Geldopfer, ob zu mildthätigen Zwecken, oder zu einem sonstigen Gebrauch zu verfügen; solche sind vielmehr der General-Casse nach darüber abzulegender Rechnung einzuliefern, so lange nicht Rath und Bürgerschaft nach vorab desfalls zu erwartenden Antrag, einen gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt haben werden, um diese so benannten kleinen, sich wohl progressiv mehrenden Geldopfer einem anderweitigen bestimmten Zwecke zuzuweisen, oder zur freien Disposition der Deputation oder des Beamten zu stellen. Bis dahin jeglichem Mißbrauche widersprechend, macht Sie die Behörde für die richtige Ablieferung der erhobenen und ferner zu erhebenden Gelder, an die General-Casse, hiemit verantwortlich.

Ordentliche Ausgaben.

Zu Cap. I. N^o 4: Gehalte und Salarien,

beziehet Sie sich hinsichtlich der nur theilweise geschehenen Bewilligungen, auf ihre dieserhalb bei den einzelnen Rubriken abgegebenen Erklärungen.

Cap. IV: Besoldetes Militair.

Zu II: Cavallerie,

hält Sie dafür, daß der §. 31 der Deutschen Kriegs-Versaffung die Beurlaubung eines Dritttheils der Mannschaft, so wie einer Vacant-Haltung von Dienst-Pferden in Friedenszeiten gestatte, welche jedoch nicht $\frac{1}{5}$ des präsenten dienstthuenden Standes übersteigen dürfe, so daß, wenn für uns der präsent Stand der Mannschaft in 46 Mann bestehen muß, wir unter Absatz $\frac{1}{5}$, nur 37 Dienst-Pferde zu halten haben, alles einschließlich der Polizei-Dragoner und deren Pferde.

Zu Vermeidung jegiger weiteren Differenzen über diesen Gegenstand, will die Bürgerschaft, bei vereinbarter Einrechnung der Polizei-Dragoner, dem Senats-Vortrage beistimmen, und in dem von demselben angegebenen Umfange die erforderlichen Geldmittel, nach Maaßgabe des Special-Budgets, bewilligt und zur Disposition der Deputation gestellt haben, alles bloß für dieses Jahr und unter der Voraussetzung, daß in Folge der weiteren Verhandlungen, Betreff der Einrichtung und der Aufstellung unseres Bundes-Contingents, für das kommende Jahr zulässige Modificationen zeitig zu vereinbaren sein werden.

Cap. X. N^o 5: Spaziergänge,

pflchtet Sie den desfalligen Aeußerungen des Senats bei.

Zu N^o 9: Hafen zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft muß sich enthalten, in eine ausführliche Erklärung über des Senats Aeußerungen vom 23. März d. J. einzugehen, indem Sie sonst gezwungen wäre, darzuthun, wie auch der Inhalt dieser seiner Aeußerung nicht überall mit dem, was nach unserer Verfassung zwischen Rath und Bürgerschaft Recht und Gebrauch ist, übereinstimme, und wie die ganze Tendenz seiner Erklärung, die Heraushebung einzelner Fragen, und die Antwort auf das von der Bürgerschaft über die Gemeinde-Angelegenheit Gesagte darauf hinausgehen, den Hafenort unter die alleinige Verfügung des Senats zu stellen, und so von dem Hafen zu trennen.

Die Bürgerschaft kann und wird nie zugeben, daß der Senat eine solche Trennung einseitig durchführe. — Bremerhaven, ob Ort, ob Hafen, ist ein Ganzes, und bleibt so lange ein Ganzes unter der Gemeinschaftlichkeit von Rath und Bürgerschaft, bis diese höchsten Behörden im Staate Anders darüber entschieden haben.

Um auf dem einfachsten und dem einzig gesetzlichen Wege zu einer Aenderung, wenn sie nöthig sein wird, zu gelangen, hat die Bürgerschaft am 23. Febr. d. J. S. 13, die Prüfung aller, Bremerhaven betreffenden Verhältnisse durch eine gemeinschaftliche beratende und bei der Verwaltung nicht betheiligte Deputation vorgeschlagen, und

und Sie ersucht den Senat wiederholt und dringend, diesem ihren Vorschlage, der alle Differenzen, deren nachtheiliger Einfluß dem Senate gewiß nicht entgeht, beseitigen kann und beseitigen wird — beizutreten.

Wenn nun die Bürgerschaft sich im Convente vom 23. März darauf beschränkt hat, die im Budget für den Hafen selbst ausgesetzten Posten zu bewilligen, so hofft Sie zuversichtlich, daß der Senat dieser Bewilligung, bei der keine Differenzen vorliegen und deren Verwendung dringend nöthig ist, seine Zustimmung nicht ferner vorenthalten werde.

Dagegen wird Er ihr nicht verargen, wenn Sie, unter den jetzigen Verhältnissen, Anstand nimmt, Gelder für Gegenstände zu bewilligen, bei denen der Senat die Gemeinschaftlichkeit von Rath und Bürgerschaft streitig zu machen sucht.

VII. Medicinalbehörde und Gesundheitsrath.

Die Bürgerschaft giebt ihre am 16. März d. J. ausgesetzte Erklärung dahin ab, daß Sie den in dem vorgelegten Bericht enthaltenen Vorschlägen beistimme, die darin beantragten Gehalte, vom 1. Januar d. J. anzurechnen, bewillige, und ihrer Seits auf die General-Casse angewiesen haben wolle, alles dieses jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Senat sich mit ihr einverstanden erkläre:

daß die Seite 140 des Berichts gedachten Prüfungen von Aerzten, Wundärzten u. s. w. auf die dazu geeigneten Mitglieder des Gesundheitsraths völlig übergehen, und diese künftig alle in das Medicinalwesen einschlagende Functionen, wenn deren Leistung von dem Senat erforderlich erachtet werden, ausschließlich wahrzunehmen haben.

VIII. Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staats-Verträge hier Gewerbsrechte ausüben wollen,

giebt Sie die im letzten Convente ausgesetzte Erklärung dahin ab, daß Sie die weitere Prolongation des 1829 im Convent vom 10. April zwischen Rath und Bürgerschaft dieserhalb Vereinbarten auf anderweitige drei Jahre ihrer Seits bewillige, so daß die damals publicirte Verordnung bis dahin ferner in Kraft bleiben kann.

Sie schließt ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für das fernere Gedeihen unsers Gemeinwesens.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bezieht der Senat sich

Zu II.

Bau der großen Weserbrücke,

lediglich auf das dieses Gegenstandes halber heute von ihm Vorgetragene, und tritt

Zu V.

Niedere Schulen,

der Ansicht der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, indem Er die Verwendung einer Summe bis zu 600 Rthlr. zu dem fraglichen Zwecke genehmigt.

Zu VI.

Budget für 1838,

wird der Senat sich über das in dieser Hinsicht von der Ehrliebenden Bürgerschaft heute Geäußerte bei einer anderen Gelegenheit erklären, und bemerkt nur

Zu Cap. X. Nr. 9.

Hafen zu Bremerhaven,

daß Er es nur bedauern kann, daß die Ehrliebende Bürgerschaft durch die von ihm im Convente vom 23. März d. J. abgegebene und ausführlich motivirte Erklärung: wie Er sich auf die von ihr angetragene Deputations-Berathung nicht einlassen könne noch werde, sich nicht hat abhalten lassen, heute auf denselben Antrag zurückzukommen; die Gründe, welche es dem Senat unzulässig erscheinen ließen, dieser Proposition beizupflichten, und die Er in seiner damaligen Erwiderung ihr ausführlich vorgelegt hat, sind aber seines Dafürhaltens so vollkommen durchgreifend, daß Er sich nicht veranlaßt sehen kann, von seiner gedachten Erklärung zurückzutreten, und, indem Er von deren Inhalte in keinem Stücke abweicht, wiederholt den heute erneuerten Antrag ablehnen muß.

Er wird der Ehrliebenden Bürgerschaft eine baldige anderweitige Gelegenheit eröffnen, eine Vereinbarung über die bis jetzt von ihr ausgesetzten Posten des Budgets für Bremerhaven herbeizuführen, — unter denen sich manche befinden, die — wie Er früher schon erörtert hat — einer nicht minder nothwendigen Verwendung, wie die von der Ehrliebenden Bürgerschaft bis jetzt genehmigten Ausgabeposten, bedürfen, — bis dahin aber sich wie bisher seine Erklärung über die letzteren vorbehalten müssen.

Indem Er schließlich

Zu VIII.

**in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender
Staats-Verträge hier Gewerbsrechte ausüben wollen,**

diesen Gegenstand für erledigt achtet, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Freistaats.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
**Deputation zur Verwaltung der Einkünfte
der niedern Schulen.**

Bekanntlich befinden sich in Folge der im Jahre 1823 Statt gehabten Reorganisation des niedern Schulwesens in dem östlichen Theile der Vorstadt zwei Freischulen. Die eine derselben ist in dem zu den Fonds der vormaligen reformirten Freischulen gehörenden am Sichelwalde belegenen Gebäude, wogegen für die zweite Schule bis jetzt das dem Maurermeister Pralle gehörende Haus auf den Häfen **Nr 1. B.** gegen eine jährliche Miethe von 112 Rthlr. 36 Gr. benutzt ist.

Da dieses letztere Gebäude den Bedürfnissen des Lehrers nur sehr unvollkommen entspricht und es überhaupt wünschenswerth scheint, für die Schule ein bleibendes Besitztum, wobei man nicht einer Aufkündigung von Seiten des Vermiethers und den dann eintretenden Verlegenheiten ausgesetzt ist, zu erlangen, so hat die Deputation schon seit längerer Zeit auf einen solchen Erwerb Bedacht genommen.

Es ergibt sich nun, daß ein dem Staate gehörendes, auf den Häfen am Dobbenwall Abth. **Nr 11.** zwischen dem Dobben und dem Grundstücke des Maurermeisters Werner Frese junior liegendes Stück Land, welches bisher zur jährlichen Miethe von 5 Rthlr. vermiethet gewesen, sehr geeignet seyn würde, damit entweder daselbst ein Freischulgebäude aufgeführt oder für jene Landparcele ein anderes in dortiger Gegend liegendes Grundstück von dem Privateigenthümer zu dem gedachten Zwecke eingetauscht werde. Diese Parcele, deren Mittellänge 200 Fuß und deren Breite 54 Fuß beträgt, würde indeß, um das öffentliche Interesse hinsichtlich eines zwischen derselben und dem Grundstücke von Frese zu einem Wege freizulassenden Flächenraums zu berücksichtigen, der Breite nach nur theilweise, nämlich etwa in der Breite von 34 Fuß, zu dem erwähnten Behufe zu verwenden sein.

Sollte nun der Staat zu einer solchen Ueberlassung sich bewogen finden, so dürfte im Uebrigen die Einrichtung ganz so zu treffen seyn, wie sie unter gleichen Verhältnissen, nemlich bei der Ueberlassung des an der Buchstraße **Nr 20** belegenen Erbes für eine daselbst zu erbauende Freischule, in dem am 20. Februar 1835 vorgelegten und vom Senate und der Bürgerschaft genehmigten Deputationsberichte

vorgeschlagen worden. Es würde also die Ueberlassung unentgeltlich geschehen, das Grundstück nebst dem zu erbauenden Hause zu dem Vermögen der Freischulen gehören, ohne einem der bis jetzt noch getrennten Specialfonds der vormaligen reformirten und der vormaligen lutherischen Freischulen ausschließlich zugewiesen zu werden, folglich auch die Ausführung des Baues, die Anschaffung des dazu nöthigen Kapitals und die fernere Verwaltung keiner der bis jetzt noch bestehenden getrennten Administrationen zufallen, sondern nur zu der Wirksamkeit der berichtenden Deputation gehören können.

Die Deputation erlaubt sich daher im Falle der Genehmigung dieses Plans ergebenst darauf anzutragen:

die Ueberlassung der gedachten Parcele zur Breite von 34 Fuß zu dem Zwecke zu gewähren, daß solche entweder für ein daselbst aufzuführendes Freischulgebäude oder zum Austausch gegen ein anderes zu diesem Schulbau zu benutzendes Grundstück verwandt werde,

und giebt zugleich anheim, zu der alsdann erforderlichen Fassung, sey es nun an die berichtende Deputation, oder, im Falle eines Austausches, an den von ihr namhaft zu machenden Erwerber, die Finanz-Deputation zu autorisiren, welcher Letztern es dann vorzubehalten seyn dürfte, im Falle des Austausches die ihr im Interesse des Staats in Rücksicht auf die dortige Dertlichkeit etwa nöthig scheinenden Nebenbestimmungen eintreten zu lassen.